

# Erläuterungsbericht für das Anwohner- schutzkonzept BUGA 2023

**MANNHEIM<sup>2</sup>**

B-Vorlage V205 / 2021

Anlage 1 – Erläuterungsbericht



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Maßnahmen zum Anwohnerschutz.....</b>	<b>5</b>
2.1.	Bewohnerparkzonen.....	5
2.2.	Parkzonen .....	8
2.3.	Bewohnerparkausweise .....	11
2.4.	Personalressourcen Außendienst / Überwachung .....	12
<b>3.</b>	<b>Anwendungsbereiche im Stadtgebiet .....</b>	<b>13</b>
3.1.	Käfertal-Süd / Rott.....	15
3.2.	Feudenheim .....	16
3.3.	Neustadt / Neuhermsheim .....	18
3.4.	Schwetzingenstadt / Oststadt .....	20
<b>4.</b>	<b>Ratsarbeit – Zeitplan – Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>21</b>
<b>5.</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>22</b>

## 1. Aufgabenstellung

Beste Aussichten: Die Zukunft in Mannheim ist lebenswert, klimaneutral und steht im Einklang mit Umwelt und Natur – das möchte die Bundesgartenschau 2023 zeigen. Mit Spannung erwartet Mannheim die erste Bundesgartenschau seit über 40 Jahren. Vom 14. April bis 08. Oktober 2023 (BUGA-Zeitraum) sind an rund 180 Tagen mehr als 5.000 Veranstaltungen geplant. Die BUGA 2023 findet auf dem ehemaligen Kasernengelände „Spinelli-Barracks“ im Nordosten Mannheims und im Luisenpark statt. Mehr als 62 Hektar Fläche des Spinelli-Geländes werden entsiegelt und neugestaltet. Mit dieser Maßnahme und einem umfassenden Ausstellungsprogramm wird die BUGA 2023 nicht nur auf Mannheimerinnen und Mannheimer attraktiv ausstrahlen, sondern eine Anziehungskraft auf Menschen aus der Region und ganz Deutschland erzeugen.

Die rund 2,1 Mio. erwarteten Besucherinnen und Besucher sollen laut Verkehrsmanagementkonzept der BUGA vorwiegend mit verschiedenen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes wie dem öffentlichen Verkehr und regional auch mit dem Fahrrad oder Pedelec anreisen, auch Reisebusse und Wohnmobile werden erwartet. Ein gewisser Anteil wird jedoch als motorisierter Individualverkehr (MIV) mit dem Pkw zur BUGA 2023 gelangen. Die Verknüpfung zwischen Spinelli und dem Luisenpark erfolgt über eine temporäre Seilbahn. Für alle Verkehre hat die Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH ein umfassendes Verkehrsmanagementkonzept erarbeitet, welches auch die Wegweisung und Verkehrslenkung für Pkw beinhaltet. Der MIV wird vom übergeordneten Straßennetz wie den Autobahnen auf den Großparkplatz P20 am Maimarktgelände geleitet. Von dort aus werden die Besucherinnen und Besucher mit Shuttle-Bussen zum Ausstellungsareal befördert.

Erfahrungsgemäß werden bei solchen Großveranstaltungen die ausgewiesenen Wegweisungs- und Parkleitsysteme von Einigen ignoriert, etwa um Parkgebühren zu vermeiden. Diese können in zwei Gruppen unterschieden werden: Ortsfremde (Ortsunkundige), mit einer überregionalen oder bundesweiten Anreise, und Ortskundige aus Mannheim oder der unmittelbaren Region. Ortsfremde versuchen anhand von Luftbildern (z. B. Google Maps) Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsareals zu finden, um von dort zu den Eingängen zu laufen. Ortskundige kennen in der Regel die kostenlosen und bequemen Stellplätze in der Nähe der Ausstellungsareale. Darüber hinaus besitzen sie auch oft Kenntnisse

über das bestehende Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs und neigen dazu, ein individuelles Park+Ride-System umzusetzen.

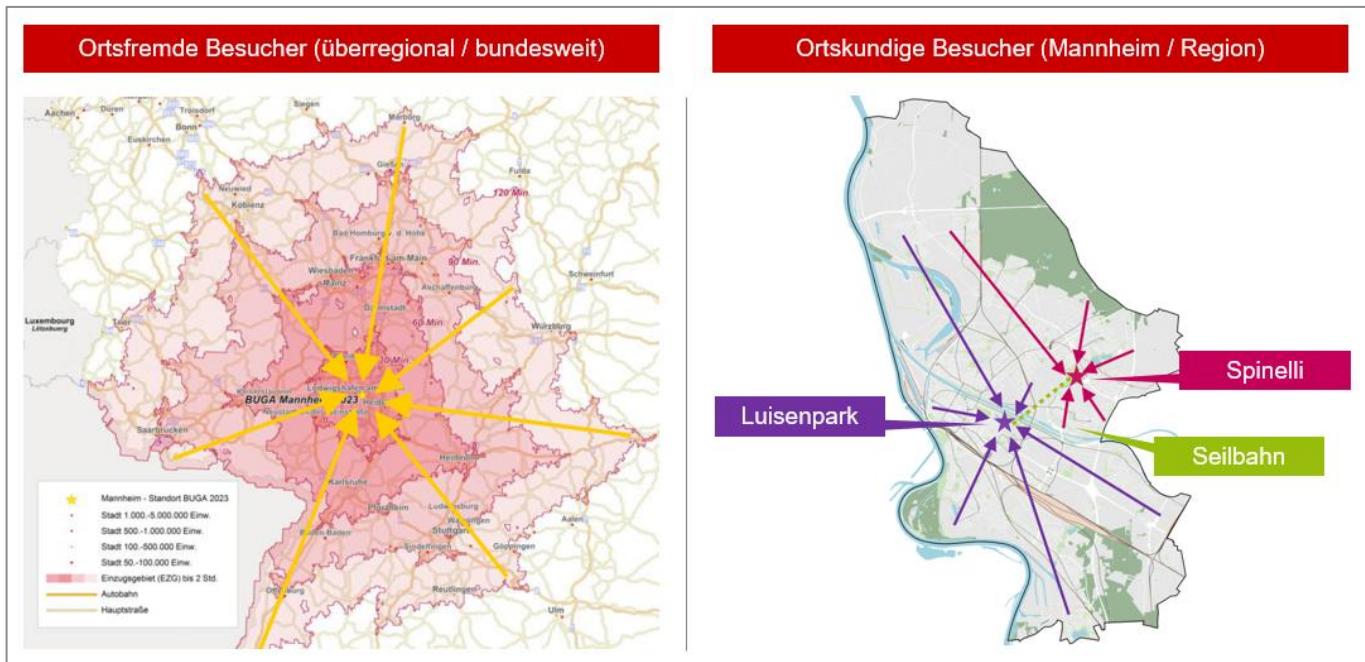


Abbildung 1: Ursprünge der BUGA-Besucher

Im Umfeld der beiden Ausstellungsareale wird kein Parkraum für Pkw-Anreisende der BUGA zur Verfügung gestellt. Der bestehende Parkraum bleibt während des Zeitraums der BUGA ausschließlich der Nutzung durch die Anwohnerschaft vorbehalten. Aus diesem Grund hat die Verwaltung unter Federführung der Projektgruppe Konversion ergänzend zum Verkehrsmanagementkonzept der BUGA ein Anwohnerschutzkonzept erarbeitet. Dazu wurde im Frühjahr 2021 der „Arbeitskreis Anwohnerschutzkonzept BUGA 2023“ gebildet, welcher sich aus Vertretern des Fachbereichs Geoinformation und Stadtplanung (Verkehrsplanung), des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung (Verkehrsbehörde), des Eigenbetriebs Stadtraumservice (Verkehrsausstattung) sowie der Polizei Mannheim zusammensetzt. Gemeinsam mit allen Vertretern wurde die Problematik diskutiert und als Ergebnis des Planungsprozesses die nachstehenden Maßnahmen erarbeitet.

## 2. Maßnahmen zum Anwohnerschutz

Das Anwohnerschutzkonzept unterscheidet zwischen Bereichen, die überwiegend von Anwohnerinnen und Anwohnern als Parkraum dienen sowie Bereichen, mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs (z.B. Einkaufen, Restaurantbesuche, Arztbesuche, etc.). Dadurch unterscheiden sich die Maßnahmen für das Anwohnerschutzkonzept zwischen Bewohnerparkzonen und Parkzonen. In beiden Zonen gibt es Regelungen für die Bewohner mit Bewohnerparkausweisen, sowie in den Parkzonen ergänzend mit Parkscheiben. Die einzelnen Zonen, die Beschilderung und ihre verkehrsrechtliche Bedeutung sind nachstehend erläutert.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass das vorliegende Konzept eine Sonderlösung für den exakt definierbaren Zeitraum der BUGA 2023 ist und von dem sonst üblichen Weg der Einführung einer Bewohnerparkzone erheblich abweicht. Inwieweit die nur für die BUGA ausgewiesene Parkraumbewirtschaftung in den neuen Gebieten beibehalten werden, ist zu prüfen.

---

❖ Hinweis:

*Da es im Ticketing-Angebot der BUGA ein Abendticket geben wird, mit welchem der Zugang zum Ausstellungsareal (voraussichtlich) ab 17 Uhr ermöglicht werden wird, muss in Abweichung zu den bisherigen Präsentationen in den Bezirksbeiräten, der Geltungszeitraum des Bewohnerparkens von ursprünglich 16 Uhr auf 18 Uhr erweitert werden. Dies gilt sowohl für die Bewohnerparkzonen als auch für die Parkzonen.*

---

### 2.1. Bewohnerparkzonen

Die Bewohnerparkzonen werden grundsätzlich mit der auf der rechten Seite in Abbildung 2 dargestellten Beschilderung deklariert und angeordnet. Lediglich in Randbereichen der Bewohnerparkzonen, wo eine sinnvolle Ausweisung aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. große Hauptverkehrsstraßen mit einschelliger Bebauung) nicht möglich ist, wird die auf der linken Seite in Abbildung 2 dargestellte Beschilderung verwendet.

Bewohnerparkzonen	Bewohnerparkzonen am strassenbegleitenden Zonenrand
 ZONE	
VZ 290.1	VZ 286-30
 9-18 h	 9-18 h
VZ 1040-30	VZ 1040-30
 Bewohner mit Parkausweis Nr. [REDACTED] frei	 Bewohner mit Parkausweis Nr. [REDACTED] frei
VZ 1020-32	VZ 1020-32

Abbildung 2: Beschilderung der Bewohnerparkzonen

▪ Allgemein

Nach § 41 StVO gilt:

- (1) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.
- (2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. Andere Zusatzzeichen enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. Die besonderen Zusatzzeichen zu den Zeichen 283, 286, 277, 290.1 und 290.2 können etwas anderes bestimmen, zum Beispiel den Geltungsbereich erweitern.

▪ VZ 290.1 – Beginn eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone

Nach § 41 (1), Anlage 2, Abschnitt 8, lfd. Nr. 64 StVO gilt:

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als drei Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
2. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.

▪ VZ 1040-30 – zeitliche Beschränkung

Das Zusatzzeichen regelt die zeitliche Gültigkeit des darüber angebrachten Verkehrszeichens. Es gilt im vorliegenden Fall an allen Tagen in einer Woche bzw. besteht keine Differenzierung nach Wochentagen.

▪ VZ 1020-32 – Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis ... frei“

Nach § 41 (1), Anlage 2, Abschnitt 8, lfd. Nr. 63.4 StVO gilt:

1. Das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 [und 290.1] nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.
2. Die Ausnahme gilt nur, soweit der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

▪ VZ 286-30 – eingeschränktes Halteverbot

Nach § 41 (1), Anlage 2, Abschnitt 8, lfd. Nr. 63 StVO gilt:

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht länger als drei Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
- (2) Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden.

- VZ 1060-31 – auch nicht auf dem Seitenstreifen

Nach § 41 (1), Anlage 2, Abschnitt 8, lfd. Nr. 63.1 StVO gilt:

Mit dem Zusatzzeichen zu Zeichen 286 darf auch auf dem Seitenstreifen nicht länger als drei Minuten gehalten werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.

## 2.2. Parkzonen

Anders als die Bewohnerparkzonen befinden sich die Parkzonen vor allem in Geschäftsbereichen mit Einzelhandel und des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus sind Parkzonen auch auf Parkplätzen wie beispielsweise vor einem Friedhof oder einer Kulturhalle ausgewiesen. Abweichend von der Beschilderung für eine Parkraumbewirtschaftung (linke Seite in Abbildung 3) erfolgt in Einzelfällen die Ausweisung mit der Beschilderung für das Parken mit denselben Zusatzzeichen (rechte Seite in Abbildung 3).

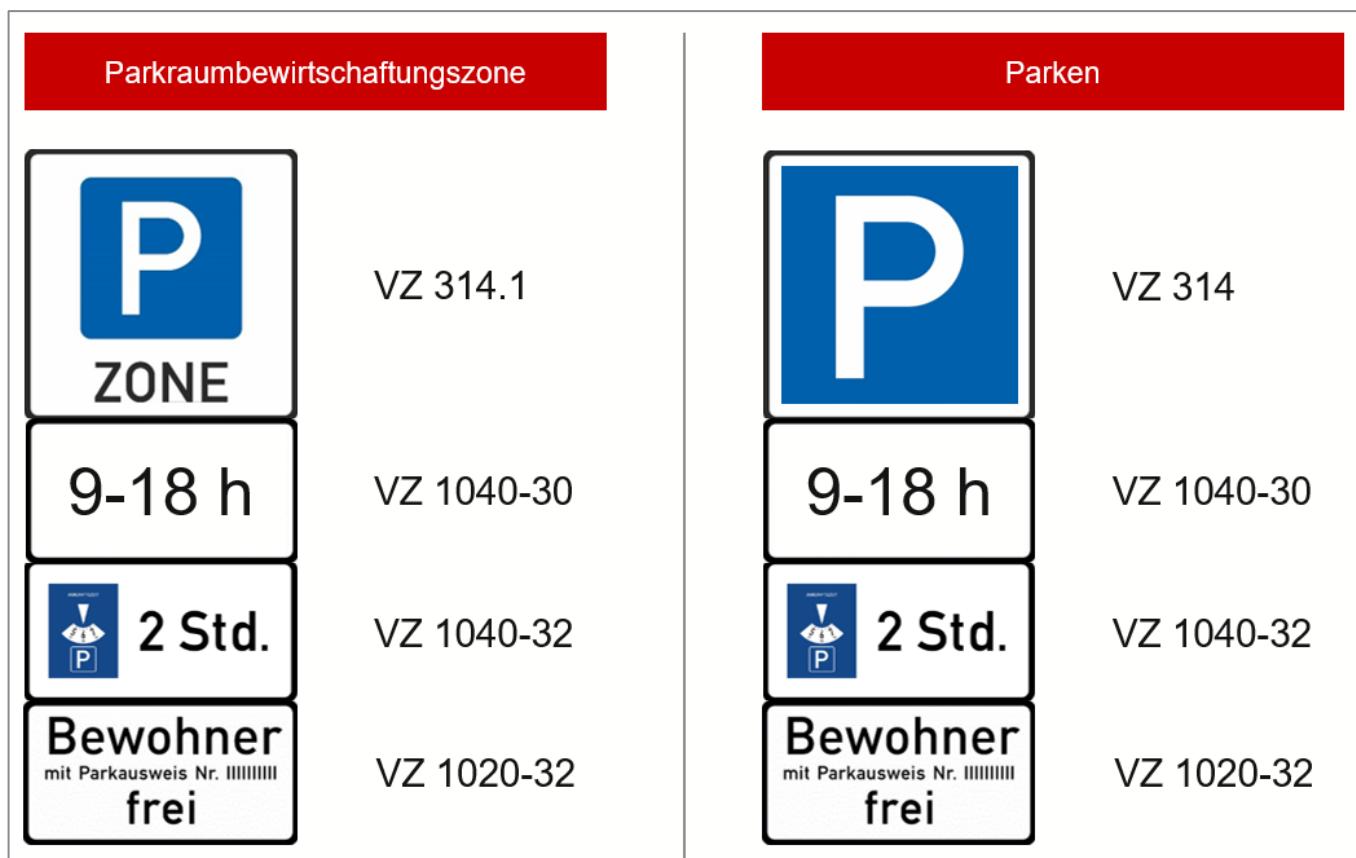


Abbildung 3: Beschilderung der Parkzonen / des Parkens

■ Allgemein

Nach § 13 StVO gilt:

Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und,
2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.

Ferner gilt nach § 42 StVO:

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.
- (3) Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

■ VZ 314.1 – Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone und VZ 1040-32 – Parkscheibe

Nach § 42 (2), Anlage 3, Abschnitt 3, lfd. Nr. 8 & 11 StVO gilt:

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe (Bild 318) parken, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist.
2. Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
3. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

▪ VZ 1040-30 – zeitliche Beschränkung

siehe 2.1 Bewohnerparkzonen auf Seite 7

▪ VZ 1020-32 – Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis ... frei“

siehe 2.1 Bewohnerparkzonen auf Seite 7

▪ VZ 314 – Parken

Nach § 42 (2), Anlage 3, Abschnitt 3, lfd. Nr. 7 StVO gilt (Auszug):

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf hier parken.
2. a) Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner oder auf das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe beschränkt sein.  
b) Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor.  
c) Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.

## 2.3. Bewohnerparkausweise

Wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, können die Bewohner innerhalb der Zone von den Regelungen durch Bewohnerparkausweise (Parkausweise) ausgenommen werden. Allgemeine Informationen der Stadt Mannheim zu diesem Thema können unter folgenden Links abgerufen werden:

- <https://www.mannheim.de/de/buerger-sein/bewohnerparken>
- <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/buergerdienste/buergerservice/services-im-buergerportal>

Nach § 1 Anlage 1 Nr. 265 GebOSt in Verbindung mit § 6a & § 7 StVG sowie § 45 (1b) StVO werden für die Ausstellung bzw. den Antrag von Parkausweisen Gebühren erhoben (aktuell: 30,70 € pro Ausweis und Jahr).

Mit der „Delegationsverordnung der Landesregierung [Baden-Württemberg] zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO)“ als neue Rechtsgrundlage werden die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden zum Erlass von Gebührenordnungen ermächtigt. Konkret heißt es:

- [ParkgebVO \(Auszug\)](#)

Nach § 1 ParkgebVO gilt:

- (1) Die Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel wird auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen. Die Gebührenordnungen sind als Rechtsverordnungen, bei Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche oder untere Straßenverkehrsbehörden als Satzungen auszugestalten.
- (2) In den Gebührenordnungen können hinsichtlich der Bewohnerparkausweise neben den Kosten des Verwaltungsaufwands auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. So können auch gestaffelte Gebühren differenziert insbesondere nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

1. die Größe des parkenden Fahrzeugs,
2. die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder Halter,
3. die Lage der Parkmöglichkeit
4. das Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Auf Basis dieser neuen Rechtsgrundlage der ParkgebVO können die Gebühren für die Bewohnerparkausweise steigen. Die bundesweit einheitliche Gebührendekelung ist damit aufgehoben.

Die Verwaltung hat geprüft, ob während des Zeitraums der BUGA im Jahr 2023 die Gebühren zumindest für diejenigen Anwohner entfallen können, bei denen bis dato keine Parkraumbewirtschaftung existent ist und nur aus Gründen der BUGA diese dort eingeführt wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Entfallen per gemeinderätlichem Beschluss auf Grundlage des § 1 (2) Nr. 3 ParkgebVO möglich ist. Aus diesem Grund enthält die vorliegende Beschlussvorlage zwei Beschlussempfehlungen: Zum einen den Maßnahmenbeschluss bzw. die Beauftragung des Eigenbetrieb 76 – Stadtraumservice mit der Umsetzung des Anwohnerschutzkonzepts BUGA 2023 und zum anderen das Entfallen von Gebührenerhebungen für die Bewohnerparkausweis der im vorherig beschriebenen Absatz betroffenen Anwohner. Genaueres zu den Kosten bzw. fehlenden Einnahmen werden unter 5. auf Seite 22 erläutert.

## 2.4. Personalressourcen Außendienst / Überwachung

Unabhängig der Örtlichkeit oder der verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Beschilderung) werden alle Bereiche rund um die beiden Ausstellungsareal stärker in den Fokus der Kontrollen genommen. Neben der Überprüfung von Parkberechtigungen (BPA und Parkscheibe) wird das widerrechtliche Parken, wie z.B. in Kreuzungsbereichen, intensiver kontrolliert. So sollen auch BUGA-Besucher von Bereichen ferngehalten werden, in denen kein Besucherparken ausgewiesen wird bzw. werden kann.

Der Umfang an Bewohnerparkzonen und Parkzonen im Stadtgebiet steigt durch die oben beschriebenen Maßnahmen deutlich an. Hierzu wird ein Personalmehraufwand, inklusive zusätzlicher Personalkosten

beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, zu dem auch der Außendienst (Überwachung des ruhenden Verkehrs) gehört, erwartet.

### 3. Anwendungsbereiche im Stadtgebiet

Die Verwaltung hat die Bereiche, die innerhalb eines 500-Meter- und 1.000-Meter-Radius um die beiden Ausstellungsareale Spinelli und Luisenpark (Ein- und Ausgänge) liegen, in einer umfassenden Bestandsanalyse untersucht und potenziell schutzwürdige Bereiche gegenüber ortsfremden Park-Such-Verkehren durch BUGA-Besucher identifiziert. Dabei wird den betroffenen Wohngebieten, die wie z.B. Käfertal-Süd und Feudenheim-Nord direkt an den Eingängen liegen, die höchste Schutzwürdigkeit zugesprochen. Abgesehen von Käfertal-Süd sind die Stadtteile Feudenheim, Neuostheim und Neuhermsheim mit Straßenbahnen erschlossen, die direkt zu diversen Eingängen der beiden Ausstellungsbereiche führen. In diesem Zusammenhang sieht die Verwaltung ein potenzielles Verhalten von (ortskundigen) BUGA-Besuchern, die ihre Fahrzeuge in den umliegenden Gebieten abstellen und mit der Straßenbahn zu den Eingängen fahren und damit ein inoffizielles und ungewünschtes Park+Ride-System praktizieren. Um dem entgegen zu steuern sind als alleinig praktikablem Mittel in den entsprechenden Wohngebieten Bewohnerparkzonen auszuweisen. Innerhalb der Stadtteile bzw. Wohngebiete gibt es immer wieder stationären Einzelhandel bzw. Einrichtungen des täglichen Bedarfs mit entsprechenden Kundenverkehren. Um diesen Kundenverkehren dennoch das Parken in Geschäftsnähe im Zeitraum während der BUGA-Besucherzeiten zu ermöglichen, werden innerhalb der Bewohnerparkzonen sogenannte Parkzonen (Parkraumbewirtschaftung) eingerichtet. Um den Bürgern den Besuch stadtteilbezogener Einrichtungen wie einem Kulturhaus, Friedhof, Grünanlage, etc. zu ermöglichen, werden die Parkzonen auch im Bereich von Parkplätzen vor solchen Einrichtungen ausgewiesen.

Neben den Wohngebieten liegen innerhalb der angelegten Räumen um die Ausstellungsareale auch Gewerbe- / Industriegebiete. Nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen gibt es für diese Bereiche keine Möglichkeit der Ausweisung von Bewohnerparkzonen oder sonstigen Formaten. Unabhängig dieser Bestimmungen sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf für diese Gebiete. In den meisten Gewerbegebieten herrscht ein grundsätzlicher Parkdruck, der durch die dort tätigen Angestellten verursacht wird. Die meisten Angestellten nehmen ihre Arbeit zeitlich gesehen weit vor den Öffnungen der Tore der BUGA auf. Dies hat zur Folge, dass potenzielle Parkstände für fremde Park-Such-Verkehre bereits belegt sind und somit für BUGA-Besucher nicht zur Verfügung stehen. Es ist aus der Erfahrung zu beobachten, dass neben den privaten Fahrzeugen von Angestellten, auch Firmen-Fahrzeuge aller Art auf den öffentlichen

Parkständen abgestellt werden. Diese werden meistens nicht über das Wochenende, v.a. sonntags, nicht bewegt. Dadurch steht eine bestimmte Anzahl der Parkstände auch am Wochenende nicht zur Verfügung. Es wird als verträglich angesehen, wenn ein BUGA-Besucher am Wochenende einen Parkstand im Gewerbegebiet belegt.

Die Bereiche und detaillierte Abgrenzungen von Bewohnerparkzonen und Parkzonen, inklusive der Bestandsanalyse sind in den Anlagen 2 bis 8 der B-Vorlage angefügt. Auf den nächsten Seiten werden die in den Anlagen dargestellten Bereiche beschrieben. Aufgrund des Planungsstandes haben die Bewohnerparkzonen, wie sonst üblich durch Nummer bezeichnet, zur einfacheren Identifikation noch Arbeitstitel. Vorbehaltlich können je nach Schildstandort geringfügige Anpassungen in den Abgrenzungen einer Zone auftreten.

---

❖ Hinweis:

*In den BBR-Sitzungen wurden die neuen Bewohnerparkzonen mit Arbeitstiteln bezeichnet. In der Zwischenzeit wurden diese Zonen mit der standardisierten Nummerierung versehen. So ergeben sich, in Abweichung zu den Präsentationen in den Bezirksbeiräten, folgende neue Bezeichnungen:*

BPZ KÄF SÜD-WEST	=	BPZ 7.4	BPZ NOH WEST	=	BPZ 9.1
BPZ KÄF SÜD-OST	=	BPZ 7.5	BPZ NOH OST	=	BPZ 9.2
BPZ ROT	=	BPZ 7.6	BPZ NHH WEST	=	BPZ 9.3
BPZ FEU NORD	=	BPZ 8.1	BPZ NHH OST	=	BPZ 9.4
BPZ FEU NORD-WEST	=	BPZ 8.2			
BPZ FEU SÜD-WEST	=	BPZ 8.3			
BPZ FEU SÜD-OST	=	BPZ 8.4			

---

### 3.1. Käfertal-Süd / Rott

Käfertal-Süd und das Rott grenzen direkt an den Nordeingang der BUGA des Ausstellungsareals auf Spinelli. Daher werden neben den bereits bestehenden Bewohnerparkzonen (Nr. 7.1, 7.2 und 7.3) drei neue Zonen eingerichtet:

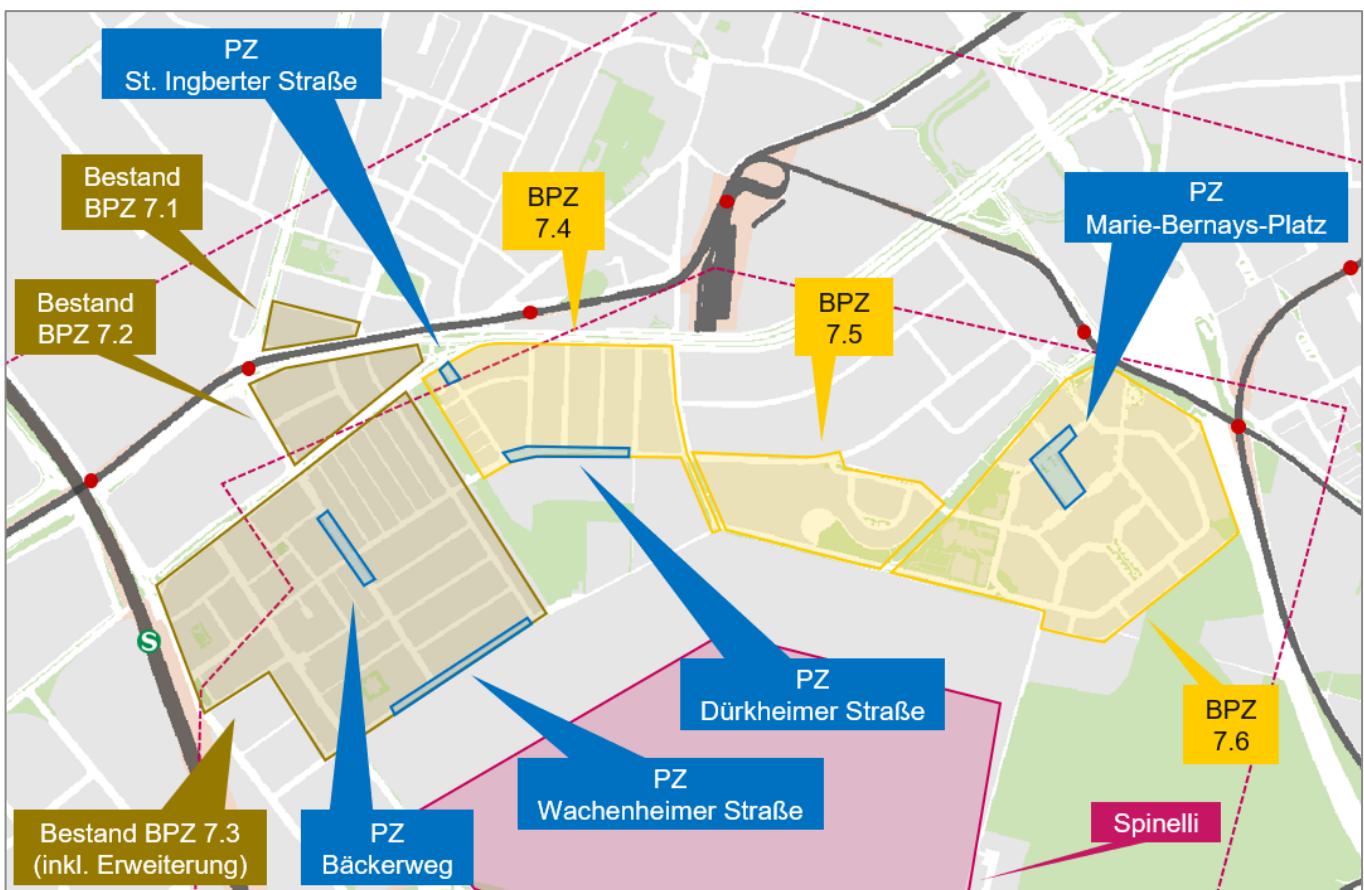


Abbildung 4: Übersicht Anwohnerschutzkonzept im Bereich Käfertal-Süd / Rott

In der bestehenden Parkraumbewirtschaftungszone 7.3 sind Optimierungen nötig: Zum einen wird die bestehende Beschilderung mit der neuen Beschilderung für das Anwohnerschutzkonzept BUGA 2023 (vgl. 2. auf Seite 5) ausgetauscht. Dies ist notwendig, damit das Bewohnerparken auch an Samstagen und Sonntagen gilt. Um nicht nur einen zeitlichen Schutz für die Anwohner sicherzustellen, sondern auch in der Flächenabdeckung, wird der Geltungsbereich bis zu der Wachenheimer bzw. Deidesheimer Straße (jeweils inklusive) ausgeweitet. Zusätzlich werden in Teilbereichen des Bäckerwegs und der Wachenheimer Straße neue Parkzonen eingerichtet, um tagsüber Besuchern der Anwohner eine Möglichkeit zum

Abstellen ihres Fahrzeugs anzubieten. An den sonstigen Parkierungsmöglichkeiten mit Parkscheibe im Bestand gibt es keine Änderungen.

Die erste neue Bewohnerparkzone (BPZ 7.4) ist eingefasst im Norden von der Weinheimer Straße (inklusive), im Osten von der Völklinger Straße (inklusive) und im Westen durch die Grünachse parallel zur St. Ingberter Straße. Im Süden ist die Zone durch das Joseph-Bauer bzw. die St. Hildegard Kirche begrenzt.

Die zweite neue Bewohnerparkzone (BPZ 7.5) schließt direkt an die erste Zone an: Sie umfasst den südlichen Abschnitt der Völklinger Straße, die Anna-Sammet-Straße bis östliches Ende der Bertha-Hirsch-Schule sowie den westlichen Teil der Bad Kreuznacher Straße, als auch die gesamte Elisabeth-Altmann-Gottheiner Straße und die Elisabeth-Blaustein-Straße.

Die dritte neue Zone (BPZ 7.6) umfasst das gesamte Wohngebiet Rott sowie Teile der Anna-Sammet-Straße auf Höhe der Bertha-Hirsch-Schule. Innerhalb dieser Zone gibt es im Bereich des Marie-Bernays-Platz eine Parkzone, da dort mehrere Einzelhandelsgeschäfte ansässig sind.

### 3.2. Feudenheim

Mit seiner attraktiven Lage zum Grüngü-Nord-Ost und der damit verbundenen Nähe zum Haupteingang des BUGA-Ausstellungsareals auf Spinelli, wird nach Ansicht der Verwaltung dem Stadtteil Feudenheim ein Schutzbedarf zugesprochen. Der Schutzbedarf resultiert jedoch nicht nur aus der geographischen Nähe zum Haupteingang, sondern auch aus der Anbindung des Stadtteils durch zwei Straßenbahnenlinien mit einer Haltestelle direkt am Haupteingang: Es bestünde eine attraktive und kostengünstige Möglichkeit, nachdem das Fahrzeug im Wohngebiet abgestellt worden ist, mit der Straßenbahn den Haupteingang zu erreichen, was einem inoffiziellen und ungewünschten Park+Ride-Angebot gleichkommt. Um der Problematik entgegenzuwirken, werden vier neue Bewohnerparkzonen eingerichtet:

Die erste Bewohnerparkzone (BPZ 8.1) erstreckt sich vom Wingertsbuckel im Norden bis nach Süden zur Andreas-Hofer-Straße (inklusive). Im Osten wird sie durch den Friedhof Feudenheim bzw. die Hölderlinstraße und im Westen durch die Straße Am Aubuckel abgegrenzt. Aufgrund der verschiedenen Lokalitäten, wie z.B. Gastronomie, wird entlang der Talstraße zwischen Andersenstraße und Andreas-Hofer-Straße eine Parkzone eingerichtet.

Die zweite Zone in Feudenheim (BPZ 8.2) schließt südlich der ersten Zone an der Andreas-Hofer-Straße an und reicht bis zur Hauptstraße (inklusive). Analog zur ersten Zone wird diese im Westen ebenfalls durch die Straße Am Aubuckel abgegrenzt. Im Osten wird die zweite Zone durch die Weiherstraße und den Abschnitt der Talstraße zwischen Paulusbergstraße und Hauptstraße eingegrenzt. Innerhalb dieser Zone werden drei Parkzonen eingerichtet: Zum einen im Bereich des Parkplatzes am Friedhof und zum anderen in der Scharnhorst- und Ziethenstraße zw. Schwanenstraße und Talstraße. Die Hauptstraße zw. der Straße Am Aubuckel und Talstraße wird aufgrund der zahlreichen Geschäfte auf dem gesamten Abschnitt als Parkzone ausgewiesen. Der Vorteil hierbei ist, dass, im Gegensatz zur heutigen Bestandsbeschilderung, in der Hauptstraße damit ein einheitliches und verständlicheres Beschilderungskonzept geschaffen wird.

Die dritte Zone (BPZ 8.3) umfasst den Südwesten von Feudenheim: Die nördliche Grenze verläuft entlang der Hauptstraße. Im Osten wird sie durch die südlich der Hauptstraße verlaufende Schwanenstraße (bis zum Wendehammer) eingefasst.

Die vierte Zone (BPZ 8.4) deckt den Bereich rund um die Wilhelm-Busch-Straße, Christian-Morgenstern-Straße und Peter-Rosegger-Straße ab. Die Straße Unteres Kirchfeld südlich dieses Parkplatzes auf Höhe des Kulturhauses bildet die Grenze dieser Bewohnerparkzone. Der Parkplatz selbst, sowie der parallel verlaufende Teil der Spessartstraße, werden als Parkzone ausgewiesen. Im Osten wird die Bewohnerparkzone durch das östliche Ende des Parkplatzes bzw. der Hermann-Löns-Straße begrenzt.

Eine Besonderheit bildet der Parkplatz an der Talstraße neben dem Bürgerpark: Dieser wird im Zeitraum der BUGA mittels festeingebauter Schranken abgesperrt und dem Sicherheitskonzepts während der BUGA den Einsatzfahrzeugen (Polizei, Feuerwehr, Rettungswagen, Verkehrsmeister der Verkehrsbetriebe, etc.) zur Verfügung gestellt.

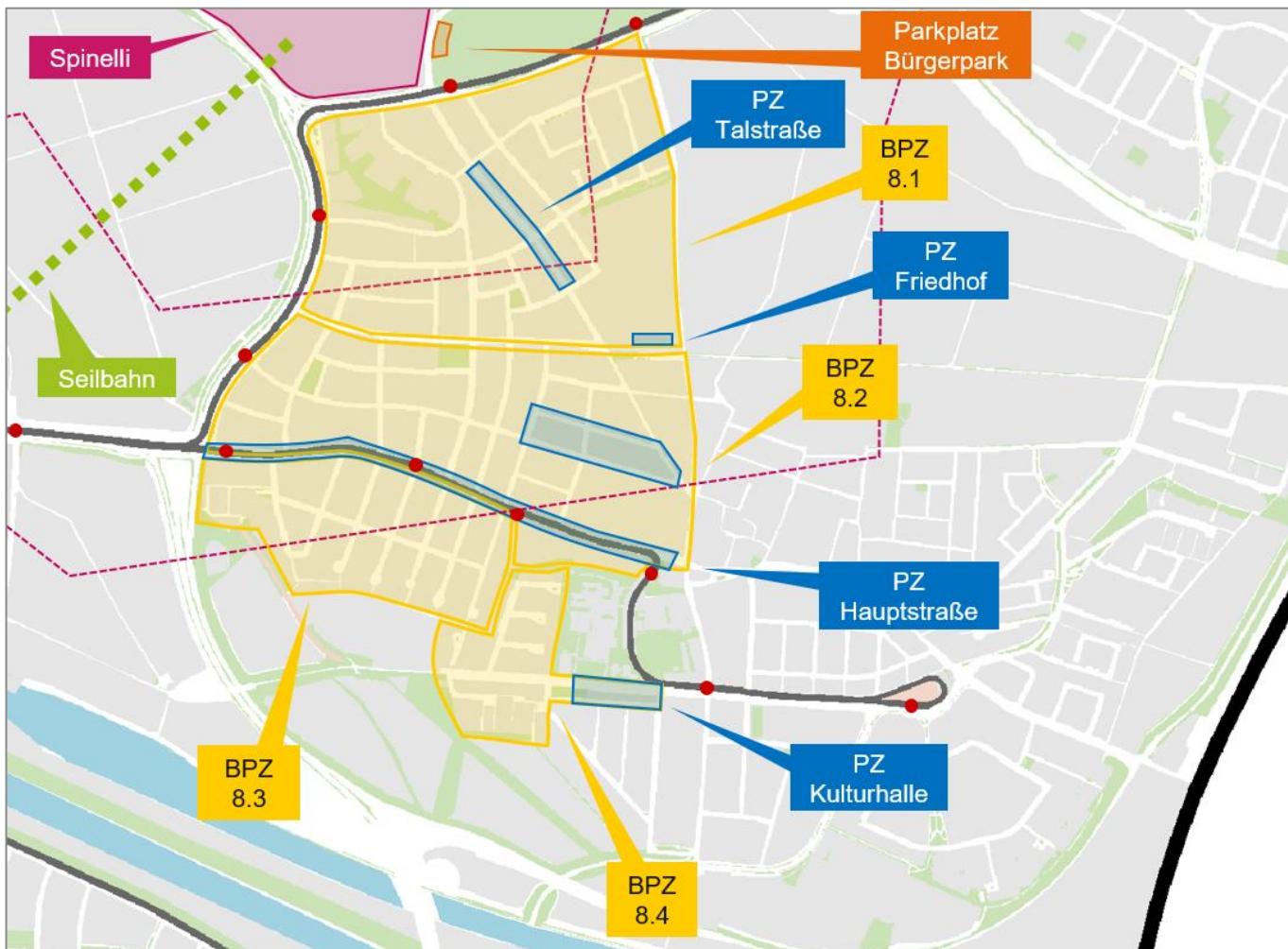


Abbildung 5: Übersicht Anwohnerschutzkonzept im Bereich Feudenheim

### 3.3. Neuostheim / Neuhermsheim

Als Folge der räumlichen Nähe des Wohngebiets in Neuostheim (innerhalb des 500- bzw. 1.000- Meter Radius um die Eingänge) wird dieses vollständig in das Anwohnerschutzkonzept aufgenommen. Das Wohngebiet in Neuostheim wird in zwei Bewohnerparkzonen eingeteilt. Die erste Zone (BPZ 9.1) erstreckt sich vom Bahndamm / Karl-Ladenburg-Straße bis zur Holbeinstraße. Die zweite Zone (BPZ 9.2) verläuft von der Holbeinstraße bis zur Einmündung Dürerstraße / Seckenheimer Landstraße (Endstelle Neuostheim). In beiden Zonen wird auch die Seckenheimer Landstraße in den jeweiligen Abschnitten in die Bewohnerparkzone integriert.



Abbildung 6: Übersicht Anwohnerschutzkonzept im Bereich Neuostheim / Neuhermsheim

In der Dürerstraße wird das aktuell zeitlich begrenzte Parken mit Parkscheine (1 Stunde) durch eine Parkzone, beginnend mit der Einmündung Dürerstraße / Karl-Ladenburg-Straße über die Dürerstraße bis zur Kreuzung Dürerstraße / Grünwaldstraße, ersetzt und damit an die vorhandenen Gegebenheiten der Erdgeschossladenzone angepasst.

Aufgrund der potenziell gesehenen Park+Ride-Möglichkeit mit der Straßenbahn aus dem Wohngebiet in Neuhermsheim in die Nähe des Haupteingangs des Luisenparks zu gelangen, wird dieses Wohngebiet

ebenfalls in das Anwohnerschutzkonzept aufgenommen. Die Einteilung erfolgt analog zu Neuostheim in zwei Bewohnerparkzonen.

Die erste Zone (BPZ 9.3) beginnt im Bereich des Kreisels in der Ernst-Barlach-Allee bzw. der Bushaltestelle Husarenweg und verläuft nach Osten bis auf Höhe des Gemeindezentrums Thomasgemeinde bzw. inklusive der nach Süden zur Ludwigshafener Straße verlaufenden Hermsheimer Straße.

Die zweite Zone (BPZ 9.4) erstreckt sich von den Einmündungen Hermsheimer Straße / Johannes-Hoffart-Straße und Erst-Barlach-Allee / Gustav-Seitz-Straße über das restliche Wohngebiet im Osten von Neuhermsheim.

### 3.4. Schwetzingerstadt / Oststadt

Im Bereich der Schwetzingerstadt / Oststadt wird es keine Änderungen an den bestehenden BPZ (2.1, 2.4, 2.5 und 2.6) und den dazugehörigen Regelungen geben. Lediglich im Bereich der Straße Am oberen Luisenpark werden aufgrund der Ein- / und Ausgänge Optimierungen in der Beschilderung vorgenommen. Dies soll der besseren Wahrnehmbarkeit des Bewohnerparkens dienen.

In der Ludwig-Ratzel-Straße gibt es keine Möglichkeit einer Regelung mit Bewohnerparkzonen, da entlang der Straße so gut wie keine Wohneinheiten angrenzen. Die fehlende Handhabe gilt auch für den Mittelstreifen, auf dem sehr große und alte Bäume stehen und ein ungeordnetes Parken stattfindet, welches zum größten Teil durch Angestellte im Bereich Schwetzingerstadt und Oststadt verursacht wird. Um grundsätzlich hier verkehrsrechtlich eine Anordnung vollziehen zu können, muss der Parkplatz als verkehrssichere Fläche, und nicht wie im aktuellen Zustand als wassergebundene Decke (u.a. wegen hoher Glatteisgefahr bei Frost), ausgebaut sein. Hinzu kommt, dass die Bordsteine abgesenkt und die Parkstände sortiert und geordnet ausgewiesen werden müssten. Der Bereich rund um die Parkplätze am Fernmeldeturm weist eine ähnliche Problematik wie die in der Ludwig-Ratzel-Straße auf. Aufgrund der fehlenden Wohnbebauung kann hier ebenfalls kein Bewohnerparken ausgewiesen werden. Analog zu dem Mittelstreifen werden die Parkplätze am Fernmeldeturm für Park+Ride in Richtung Innenstadt mit der Straßenbahn benutzt und somit bereits vor dem Ankommen potenzieller BUGA-Besucher belegt. Die beiden genannten Bereiche werden jedoch durch den Außendienst stärker kontrolliert und überwacht (siehe Seite 13).

## 4. Ratsarbeit – Zeitplan – Öffentlichkeitsarbeit

In Abbildung 7 ist der Zeitplan für das Gesamtprojekt Anwohnerschutzkonzept BUGA 2023 dargestellt. Die BUGA findet vom 14. April (Freitag) bis 08. Oktober (Sonntag) 2023 statt. Der Planungsprozess erstreckte sich von Januar bis Mitte 2021. Gegen Ende der Planungsphase wurden die ersten Bezirksbeiräte über das Projekt per mündlichem Bericht in den jeweiligen Sitzungen informiert.

### Terminfolge Ratsarbeit

1. BBR Schwetzingenstadt / Oststadt	16. Juni 2021	mündlicher Bericht
2. BBR Feudenheim	30. Juni 2021	mündlicher Bericht
3. BBR Neuostheim / Neuhermsheim	14. Juni 2021	mündlicher Bericht
4. BBR Käfertal	28. Juli 2021	mündlicher Bericht
<b>5. Unterausschuss Konversion</b>	<b>30. September 2021</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>6. Hauptausschuss</b>	<b>30. September 2021</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>→ Maßnahmenbeschluss / Beauftragung Eigenbetrieb Stadtraumservice</b>		

Um den sehr straffen Zeitplan bis zur BUGA 2023 einhalten zu können, hat die Verwaltung bereits in der Sommerpause vor dem Beschluss durch den Gemeinderat begonnen das Lastenheft zu erstellen. Die eigentliche Ausschreibung soll dann im März 2022 erfolgen und wird aufgrund des hohen Volumens bis zum 4. Quartal 2022 andauern. Parallel zur Erstellung des Lastenhefts erarbeitet die Verwaltung ein Konzept, um die betroffene Bürgerschaft / Anwohner über die Situation im Jahr 2023 zu informieren. Im 2. Quartal 2022 soll dann die eigentliche Öffentlichkeitsarbeit beginnen. Das Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit wird vor Beginn an der Politik zum entsprechenden Zeitpunkt unaufgefordert vorgestellt. Im 4. Quartal 2022 beginnt die Ausführung. Hierbei ist nicht nur die eigentliche Montage der Schilder an Masten, sondern, aufgrund der hohen Anzahl, auch ein Zeitbedarf für die Produktion einkalkuliert. Zusätzlich müssen auch die Wintermonate Dezember und Januar berücksichtigt werden, da in diesen erfahrungsgemäß aufgrund von Bodenfrost keine neuen Masten mit Fundamenten aufgestellt werden können.

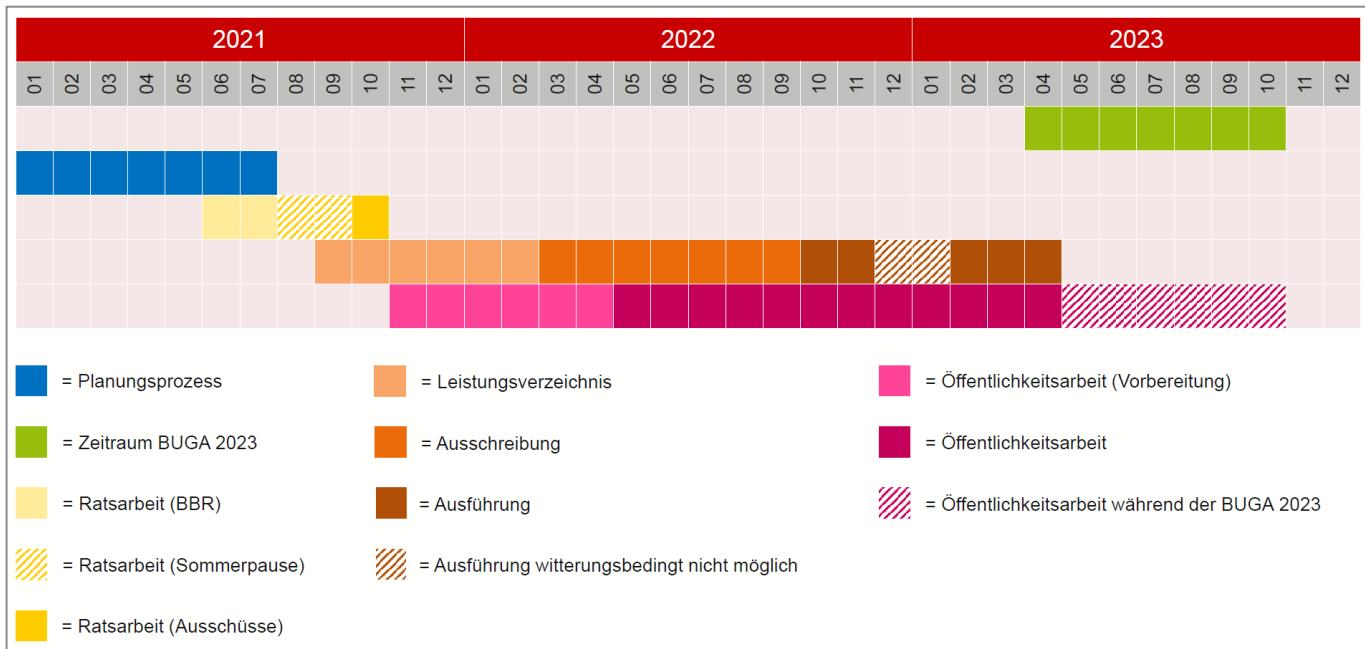


Abbildung 7: Zeitplan

Da nicht alle Schilder in betroffenen Gebieten gleichzeitig aufgestellt oder angebracht werden können, werden die bereits montierten Schilder temporär ihrer Gültigkeit entzogen (Abdeckung mittels Tüte / Durchstreichen mit schwarz-orangenem Band). Eine Enthüllung (Aufdecken) erfolgt kurz vor der Eröffnung der BUGA. Die Gültigkeit beginnt aller Voraussicht mit dem BUGA-Eröffnungstag. Eine Feinplanung zu den genauen Terminen kann erst in Abstimmung mit der ausführenden Firma erfolgen. Sobald diese feststeht und eine Abstimmung erfolgt, sowie die konkreten Ausführungstermine benannt sind, wird dies im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit präsentiert.

## 5. Kosten

### ▪ Beschichtung

Die Kosten für die Beschichtung, inklusive der Umsetzung, belaufen sich nach einer überschlägigen Massenermittlung auf rund 500.000 €. Darin enthalten sind die Bestellung, Anfertigung, Ausführung sowie

das Ver- und Enthüllen der Schilder. Die Ausführung der Maßnahme ist grundsätzlich abhängig von der Genehmigung im Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Stadtraumservice.

■ Bewohnerparkausweise

Wie unter 2.3 auf Seite 11 beschrieben, können die Gebühren mittels gemeinderätem Beschluss nur für die neu und lediglich temporär betroffenen Anwohner entfallen. Die fehlenden Erträge für den Zeitraum der BUGA werden auf rund 195.000 € geschätzt. Hierbei muss erwähnt werden, dass das Defizit auf Basis der aktuellen Gebührenordnung für einen BPA (30,70 € pro Ausweis und Jahr) berechnet worden ist. Wie bereits erwähnt, können die Preise durch die neue ParkgebVO ansteigen, sodass das tatsächliche Defizit größer ausfällt.

Bei den BPA handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, sodass keine Steuerpflicht entsteht. Aus diesem Grund gibt es keine steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen.